

Satzung des eingetragenen Vereins FORUM TIBERIUS – Internationales Forum für Kultur und Wirtschaft e. V.

(Fassung 15.12.2014)

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „FORUM TIBERIUS – Internationales Forum für Kultur und Wirtschaft e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Kultur und Wirtschaft zu fördern, um dadurch internationale, junge Künstler ideell und finanziell zu unterstützen. Dies soll insbesondere erfolgen durch
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, im Rahmen derer ein Austausch zwischen der Kultur und der Wirtschaft stattfinden kann,
 - Information über Veranstaltungen, Projekte und Entwicklungen im Bereich der Kultur.
- (2) Seinen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Den Organen des Vereins sowie sonstigen Mitgliedern und Nichtmitgliedern können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen im Interesse des Vereins erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sowie sonstige Personen, die Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, können für ihre Arbeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristische Personen durch Erlöschen,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich und mindestens 6 Monate zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschließung aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes, die insbesondere dann erfolgen kann, wenn ohne einvernehmliche Regelung der Mitgliedsbeitrag über mehr als zwei Jahre nicht entrichtet worden ist.
- (3) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

- (4) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen über einen abweichenden Beitrag entscheiden. Für fördernde Mitglieder, die anstelle des Beitrags eine andere, mindestens gleichwertige Zuwendung an den Verein erbringen, gelten gesonderte Bedingungen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheiden, die von der Beitragspflicht entbunden sind.

§ 4 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (vgl. § 5), der Vorstand (vgl. § 6), das Präsidium (vgl. § 7) und das Kuratorium (vgl. § 8).
- (2) Für die Haftung der Organmitglieder gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Versammlungsleiter ist der Vorstandssprecher oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied. Notwendigenfalls wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die zu behandelnde Tagesordnung,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, ggf. ihre Abberufung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Rechenschaftsberichtes,
 - e) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung bevorzugt elektronisch, ersatzweise schriftlich oder fernschriftlich, mit einer Frist von drei Wochen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Versandes an die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten des Mitglieds. Jedes Mitglied kann Ergänzungen der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung auch bezüglich der Stimmrechtsausübung möglich, sofern die Übertragung durch schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung nachgewiesen wird. Der Vollmachtnehmer muss Mitglied sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen bzw. vertretenen Mitgliedern. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied ein schriftliches Verfahren wünscht.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten, gemeinnützigen Zwecke betreffen, ist dessen Einwilligung einzuholen.
- (7) Der Protokollführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Die Niederschrift muss allen

Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen gegen deren Inhalt können längstens einen Monat nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten alle vorerwähnten Regelungen entsprechend.

§ 6 (Vorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, setzt sich aus dem vierköpfigen Vertretungsvorstand und bis zu drei weiteren Mitgliedern zusammen.
- (2) Aus seiner Mitte wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden (Vorstandssprecher), den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Diese bilden zusammen den Vertretungsvorstand im Sinne des § 28 BGB. Je zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes sind gemeinsam unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Führung der Vereinsgeschäfte
 - b) die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
 - d) die Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ggf. nach vorheriger Prüfung ihrer Wirksamkeit (§ 5 (6)),
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern,
 - g) die Entscheidung, Teile der Vereinsgeschäftsführung, insbesondere Aufgaben der laufenden Verwaltung, an Dritte zu übertragen oder zu dem Zweck Personal einzustellen,
 - h) die Berufungen in das Präsidium und Kuratorium.
- (4) Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer dem Verein angehört. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine neue Wahl oder eine Abberufung erfolgt. In jedem Fall endet das Vorstandsamt mit Beendigung der Vereinszugehörigkeit.
- (5) Über die Gestaltung seiner Arbeit, insbesondere die Verteilung von Aufgaben sowie Inhalt und Häufigkeit der Zusammenkünfte, entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Es finden mindestens vier Sitzungen pro Jahr statt. Scheidet ein Mitglied des Vertretungsvorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit aus seiner Mitte einen Nachfolger bestellen. Sofern nicht alle vorgesehenen Positionen besetzt sind, ist der Vorstand befugt, Vereinsmitglieder in sein Gremium zu kooptieren. Alle Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 (Präsidium)

- (1) Der Verein hat ein Präsidium, dessen Mitglieder vom Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen oder abberufen werden.
- (2) Präsidiumsmitglieder können nur natürliche Personen sein; eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht obligatorisch. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, ihr Amt jederzeit niederzulegen.

- (3) Aufgabe des Präsidiums ist es, den Vorstand in seiner Arbeit künstlerisch, wirtschaftlich und in sonstiger Hinsicht zu beraten sowie die Ziele des Vereins insbesondere durch Kooperationen auf kulturellem Gebiet zu fördern.
- (4) Über Inhalt und Häufigkeit seiner Zusammenkünfte entscheidet das Präsidium nach eigenem Ermessen. Es findet mindestens eine Sitzung pro Jahr statt. Aus seiner Mitte wählt das Präsidium einen Sprecher. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Der Sprecher des Präsidiums hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Umgekehrtes gilt für die Mitglieder des Vorstandes bezüglich der Zusammenkünfte des Präsidiums.

§ 8 (Kuratorium)

- (1) Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes wird ein Kuratorium eingerichtet oder ein bestehendes Kuratorium aufgelöst.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums können nur natürliche Personen sein; eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht obligatorisch. Die Kuratoren werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen oder abberufen. Sie sind berechtigt, ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Aufgabe des Kuratoriums ist es, für eine möglichst breite gesellschaftliche Vernetzung des Vereins zu sorgen, seine Idee nach außen zu transportieren und ihm umgekehrt Impulse zu geben.
- (4) Über Inhalt und Häufigkeit seiner Zusammenkünfte entscheidet das Kuratorium nach eigenem Ermessen. Es findet mindestens eine Sitzung pro Jahr statt.
- (5) Die Mitglieder von Präsidium und Vorstand können an den Kuratoriumssitzungen teilnehmen.

§ 9 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „Kunst und Musik für Dresden“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 (Übergangsbestimmung für die Satzungsänderung)

Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht und vom Finanzamt etwa beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern und hierbei auch redaktionelle Unstimmigkeiten im Satzungstext zu beheben, soweit dies zur Erhaltung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

§ 11 (Schlussbestimmung)

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.12.2014 beschlossene Satzung erlischt die am 16.02.2002 errichtete Satzung in der letzten Fassung vom 30.11.2009.

Dresden, 15.12.2014